

Eidg. Steuerverwaltung

Bern, den 6. März 1964

EVIDENZ-ABTEILUNG	
No. <i>jud. St. G. 10</i>	
GEB.	
BE	
10. MRZ. 1964	
<i>Ja</i>	
<i>Steu</i>	
Kopie	

An die Vereinigung
Schweizerischer Industrie-Holding-
gesellschaften
Postfach 439

B e r n 2 Transit

Doppelbesteuerungsverhandlungen mit Indien

Sehr geehrte Herren,

Wie erinnerlich sind die Doppelbesteuerungsverhandlungen mit Indien seit 1959 nicht weitergeführt worden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass indischerseits an unbedingten Vorrang des Quellenprinzips für die Besteuerung der Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren festgehalten wurde. Ein damals von den schweizerischen Unterhändlern unterbreiteter Vorschlag, die Steuern auf diesen Einkünften in beiden Staaten zu halbieren, wurde zwar zu näherer Prüfung entgegengenommen, doch verlautete später aus New Delhi, er befriedige die indischen Stellen nicht. Der Vorschlag ist übrigens auch von interessierter schweizerischer Seite mit Zurückhaltung aufgenommen worden. Andererseits ist es Indien gelungen, gegenüber Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Japan, Norwegen, Oesterreich und Schweden seine Konzeption von der Vermeidung der Doppelbesteuerung durchzusetzen.

Im Rahmen der in den letzten Jahren mit Indien geführten Kreditverhandlungen hat die Handelsabteilung auf Wunsch der Eidg. Steuerverwaltung und des Rechtsdienstes des Eidg. Politischen Departements wiederholt auf die Wünschbarkeit eines schweizerisch-indischen Doppelbesteuerungsabkommens hingewiesen (vgl. hierzu auch Ihre Eingabe vom 5. März 1962 an den Vorsteher des Eidg. Finanz- und Zolldepartements betreffend künftige Doppelbesteuerungsverhandlungen der Schweiz). Von Seiten der Indischen Botschaft in Bern ist nun unlängst mitgeteilt worden, die zuständigen Stellen in New Delhi seien trotz der bestehenden Meinungsverschiedenheiten bereit, die Angelegenheit unvoreingenommen neu zu prüfen, um zu einer gemeinsamen Lösung zu gelangen.

Im Hinblick auf die Wiederaufnahme der Verhandlungen hat die Indische Botschaft ferner den Wunsch des Finanzministeriums in New Delhi übermittelt, Angaben über den Umfang der schweizerischen Investitionen in Indien zu erhalten. Dieses Begehren ist bereits 1959 gestellt, aber von schweizerischer Seite nicht erfüllt worden, da ihm sowohl die schweizerischen Geschäftsleute in Bombay (vgl. Protokoll der Sitzung vom 13. März 1959), als auch die interessierten schweizerischen Kreise eher ablehnend gegenüber standen



(vgl. hierzu: zweiter Bericht über die schweizerisch-indischen Doppelbesteuerungsverhandlungen vom 10. Juni 1959, S. 6/7). Die zuständigen Bundesstellen (Eidg. Politisches Departement, Handelsabteilung, Eidg. Steuerverwaltung) sind sich auch heute in der Ablehnung dieses indischen Wunsches einig; die hierfür im Jahre 1959 bestehenden Gründe haben sich seither wenn möglich noch verstärkt. Uebrigens ist das Indische Finanzministerium durchaus in der Lage, die verlangten Unterlagen in Indien selbst zu beschaffen.

Die negative Stellungnahme bezüglich der verlangten Auskünfte wird voraussichtlich die Bereitschaft Indiens, auf einen Kompromiss einzugehen, kaum verstärken. Es sollte deshalb auf andere, inoffizielle Weise versucht werden, die indischen Behörden am Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens zu interessieren. Aus den Aeusserungen des Vertreters der Indischen Botschaft in Bern haben wir erfahren, dass der derzeitige indische Finanzminister während seiner privaten Tätigkeit besonders enge Beziehungen zu unserem Land und namentlich zur Basler chemischen Industrie unterhalten hat. Wir fragen Sie deshalb an, ob Sie es als möglich und angezeigt erachten, die Wiederaufnahme der schweizerisch-indischen Doppelbesteuerungsverhandlungen auf dem Weg über diese privaten Verbindungen zu fördern.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie uns hierüber berichten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Eidg. Steuerverwaltung
Der Vizedirektor:

(Locher)

Kopie z.K. an:

das Eidg. Politische Departement, Rechtsdienst

ad s.B.34.12.Ind.O.-BA/gb

für sich und zu Händen der Schweizerischen Botschaft in New Delhi

Handelsabteilung (ad Fa.Ind.821.AVA)

Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins